

Sicherer Umgang mit Brennbaren Stoffen

Der Umgang mit brennbaren Stoffen wie Diesel und Heizöl, setzt eine grosse Verantwortung an den Verwender voraus. So ist eine Vielzahl gesetzlicher Anforderungen aus den Bereichen Gefahrgutverordnung, Brand- und Gewässerschutz zu erfüllen.

Brandschutz

Als gefährliche Stoffe gelten solche, die Brände verursachen können oder bei einem Feuer oder einer Explosion für den Menschen, Tiere und Umwelt besonders gefährlich sind. Heizöl und Diesel werden als brennbare Stoffe ohne Klassifizierung behandelt. Dazu sind Grundsätzlich folgende Anforderungen umzusetzen:

1. Bauliche, technische, abwehrende und betriebliche Brandschutzmassnahmen, richten sich insbesondere nach:
 - a) Lage des Geschosses oder Raumes
 - b) Art und Menge der gefährlichen Stoffe
 - c) Arbeitsverfahren
 - d) Betriebseinrichtungen
2. Für die Lagerung von und den Umgang mit gefährlichen Stoffen sind Schutzmassnahmen zu treffen, welche Brände und Explosionen verhindern oder deren Auswirkungen begrenzen.
3. Schutzmassnahmen haben sich nach Art und Menge der vorhandenen Stoffe, Gebinde und Behälter sowie Verpackungsmaterialien zu richten.
4. Gebinde, Behälter und Verpackungen müssen eine den betrieblichen Beanspruchungen genügende mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen. Sie haben die sichere Aufbewahrung und den sicheren Transport der Stoffe zu gewährleisten.

Für Gebinde (bis 450 l) und Kleintanks (bis 2'000 l) gelten folgende brandtechnische Anforderungen:

Lagermenge	Brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60°C (Heizöl, Diesel)
bis 25 l	Raum beliebiger Bauart, mit Auffangwanne
26 - 100 l	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung
101 - 450 l	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung
451 - 2000 l	Raum EI 30, mit geringem Brandrisiko
über 2000 l	Raum EI 60, ohne zusätzliche Brandlasten

Beim Befüllen von Kanistern ist zu beachten, dass:

- a) Nur für Treibstoff zugelassene Kanister benützen
- b) Kanister immer am Boden stehen befüllen, niemals im oder auf dem Fahrzeug
- c) Zapfpistole muss während des Befüllens ständig Kontakt mit dem Kanister haben

Gewässerschutz










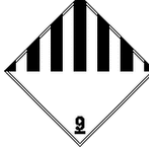

Anforderungen aus dem Gewässerschutz verlangen, dass:

1. bei der Lagerung bauliche Massnahmen oder Auffangwannen mit mindestens 100% des grössten Gebindes, den Abfluss verhindert.
2. absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder).
3. kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.
4. der Betankungsplatz keine Löcher, Risse etc. hat.
5. nicht überdachte Plätze in eine Güllegrube oder einen Sammelschacht entwässert werden.

Transport

Die relevanten rechtlichen Grundlagen bezüglich gefährlicher Stoffe und Gefahrgüter sind:

Rechtliche Vorgaben	Beschreibung
Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)	Das ADR regelt die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen auf den Strassen. Zur Beförderung zählen die Tätigkeiten Verpacken, Versenden, Verladen, Transportieren, Empfangen und Entladen.
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)	Die SDR ergänzt die europäische Vorschrift ADR mit spezifischen Vorgaben für die Schweiz.
Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)	Die GGBV legt fest, unter welchen Bedingungen ein Unternehmen, das gefährliche Güter befördert oder sie in diesem Zusammenhang handhabt, Gefahrgutbeauftragte benennen und den Behörden melden muss. Ausserdem werden die Pflichten und die benötigte Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten beschrieben.

Gefahrgüter	Gefahr / mögliche Kennzeichnung
Benzin, Diesel, Klebstoffe, Terpentin, Nitroverdünner, Farbe, Farbzubehörstoffe, Schutzanstrichlösung	 
Kohlenwasserstoffgasgemisch verflüssigt (wie Propan, Butan), Acetylen, Sauerstoff, Druckgaspackungen (Spraydosen)	  
Desinfektionsmittel (flüssig, giftig)	 
Natriumhydroxid (Ätznatron), Säuren, Laugen, Batterieflüssigkeit	 
Verschiedene Bauchemikalien	 

Das Gefahrgutrecht sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen für Handwerker erleichterte Transportvorschriften gelten. Berufsgattungen, welche von diesen Erleichterungen profitieren können sind beispielsweise:

Berufsgattungen:

Bauberufe im Hoch- und Tiefbau, Reinigungspersonal, Abwarte, Forstwarte, Gärtner, Landwirte, Maler, Garagebetriebe, TCS-Patrouilleure, Tankreiniger/ Tankrevisoren, Heizungsmonteure, Dachdecker, Spengler, Sanitärinstallateure, Servicemonteure, Gastwirte, Störmetzger, Schädlingsbekämpfer
--

Folgende Bedingungen sind trotz Erleichterungen stets einzuhalten:

- a) Der Fahrer oder die mitfahrenden Handwerker verwenden die gefährlichen Güter ausschliesslich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.
- b) Mitgeführt werden darf der üblicherweise verwendete Tagesbedarf am Einsatz-/Arbeitsort und von dort aus wieder zurück. Die Höchstmenge von 1000 Punkten darf dabei nicht überschritten werden
- c) Die Verpackungen (Originalverpackungen oder andere geeignete Verpackungen) müssen geeignet, stabil und dicht verschlossen sein.
- d) Die Ladung muss ausreichend gegen Verrutschen und Umkippen gesichert sein. Hierzu können Zurrgurte, Netze, Transportschutzkissen oder angebrachte Halterungen verwendet werden.
- e) Interne und externe Versorgungsfahrten sind im Rahmen dieser Erleichterung nicht gestattet.